

Nr 148 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
6. Session der 16. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 – SchuOG 1995 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 – SchuOG 1995, LGBl Nr 64, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 49/2022, wird geändert wie folgt:

1. Im § 28 wird angefügt:

„(3) Das Land kann Schulerhaltern der unter dieses Gesetz fallenden Schulen einzelne Unterrichtsmittel, insbesondere Unterrichtsmittel, die auf das Land Salzburg besonders abgestimmt sind, als Sachleistungen zur Verfügung stellen oder dazu zweckgewidmete Geldleistungen erbringen. Diese einzelnen Unterrichtsmittel ergänzen, aber ersetzen nicht die Unterrichtsmittel, die vom gesetzlichen Schulerhalter bereitzustellen sind (§ 1 Abs 2 iVm Abs 3).“

2. Nach § 60 wird angefügt:

„§ 61

§ 28 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 tritt rückwirkend mit 1. Dezember 2022 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Gemäß § 2 F-VG hat jede Gebietskörperschaft den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, selbst zu tragen. Ausnahmen müssen gesetzlich geregelt werden.

Die Kosten für Unterrichtsmittel sind grundsätzlich von den gesetzlichen Schulerhaltern zu tragen (§ 1 Abs 2 und 3 SchuOG 1995). Als solche gelten im Allgemeinen die Gemeinden, ausgenommen für die Allgemeine Sonderschule St. Anton in Bruck an der Großglocknerstraße, die Schule für gehörlose und schwerhörige Kinder in Salzburg und die Heilstättenschule Salzburg; für diese gilt das Land als gesetzlicher Schulerhalter. Jede in den Anwendungsbereich des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 fallende Schule hat jene Unterrichtsmittel aufzuweisen, die für die Durchführung des Lehrplanes der betreffenden Schulart notwendig sind (§ 28 Abs 1), die Schulerhalter haben auch weiterhin die Kosten für deren Bereitstellung und Erhaltung bzw Instandhaltung zu tragen (§ 1 Abs 3 lit b sublit aa und bb SchuOG 1995).

Im neuen § 28 Abs 3 SchuOG 1995 wird eine Möglichkeit geschaffen, dass das Land Schulerhaltern Leistungen zur Ergänzung der Gestaltung des Unterrichts erbringt und die Beschaffung einzelner Unterrichtsmittel mit besonderen pädagogischen Wert bzw Unterrichtsmittel, die auf das Land Salzburg besonders abgestimmt sind, übernehmen kann.

Die Möglichkeit, Leistungen an Privatschulen zu erbringen, muss gesetzlich nicht verankert werden, genauso wenig die Möglichkeit, Lernmittel für die Schüler/innen zu fördern, da diese von den Erziehungsberechtigten beizustellen sind. Beides ist im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung möglich und wird durch § 2 F-VG nicht berührt.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 14 Abs 3 lit a B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Das Vorhaben hat keine negativen finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden und das Land Salzburg als gesetzliche Schulerhalter.

Inwieweit dem Land Salzburg als Leistungserbringer Kosten entstehen, kann zum derzeitigen Zeitpunkt pro futuro nicht vorhergesagt werden; für das Jahr 2022 ist noch geplant, die Schulerhalter aus Landesmitteln für die im § 28 Abs 3 angeführten Zwecke mit Mitteln in der Höhe von etwa 50.000 Euro zu fördern – daher auch das Inkrafttretensdatum mit 1. Dezember 2022 –, für die Folgejahre kann derzeit naturgemäß eine sichere Aussage getroffen werden. Dennoch kann auch schon für das Jahr 2023 gesagt werden, dass hier einige Projekte geplant sind, deren Gesamtvolumen etwa 80.000 Euro ausmachen wird.

4. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Recht der Europäischen Union wird von diesem Vorhaben nicht berührt.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren ist das Vorhaben keinen Einwänden begegnet.

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Gesetz, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 geändert wird

Geltende Fassung
Unterrichtsmittel
§ 28

(1) und (2)

Vorgeschlagene Fassung
Unterrichtsmittel
§ 28

(1) und (2)

(3) Das Land kann Schulerhaltern der unter dieses Gesetz fallenden Schulen einzelne Unterrichtsmittel, insbesondere Unterrichtsmittel, die auf das Land Salzburg besonders abgestimmt sind, als Sachleistungen zur Verfügung stellen oder dazu zweckgewidmete Geldleistungen erbringen. Diese einzelnen Unterrichtsmittel ergänzen, aber ersetzen nicht die Unterrichtsmittel, die vom gesetzlichen Schulerhalter bereitzustellen sind (§ 1 Abs 2 iVm Abs 3).

§ 61

§ 28 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 tritt rückwirkend mit 1. Dezember 2022 in Kraft.